



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 11

Jahrgang 39  
15. Mai 2013

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Die Veröffentlichung der nachfolgenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

#### Änderung und Aufstellung von Bauleitplänen, Öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 07.05.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

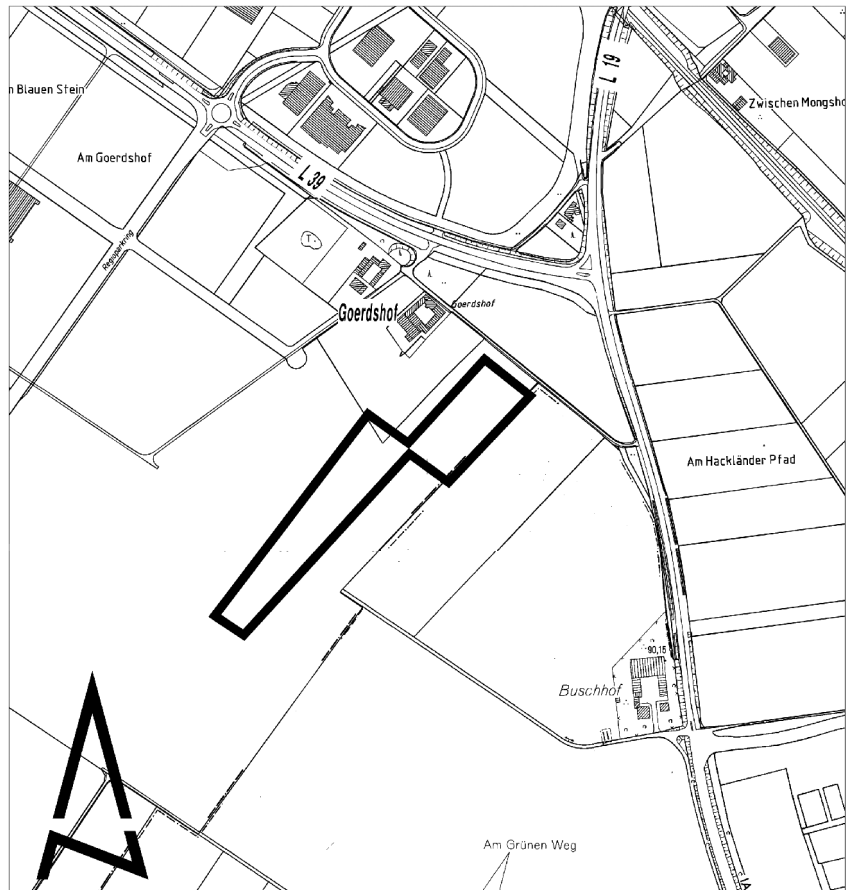
#### I 208. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk Süd, Gebiet südwestlich der L 39, zwischen dem Goerdshof und der Stadtgrenze zur Gemeinde Jüchen, „Regiopark“ - Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mönchengladbach / Jüchen (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach für den im vorliegenden Entwurf bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk Süd, Gebiet südwestlich der L 39, zwischen dem Goerdshof und der Stadtgrenze zur Gemeinde Jüchen, „Regiopark“ Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mönchengladbach / Jüchen, zu ändern (208. Änderung).

## 208. Änderung des Flächennutzungsplanes



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Änderungsbereiches

#### Planungsziele:

Förderung der lokalen Wirtschaftsentwicklung durch zur Verfügungstellung geeigneter Gewerbeflächen. Schaffung von Planungsrecht für weitere große Wirtschaftsunternehmen.

2. Den vorliegenden Entwurf der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Zu dieser Flächennutzungsplanän-

derung sind zudem die folgenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen verfügbar und liegen aus:

- **Avifaunistische Untersuchung** im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 709/S in Mönchengladbach, Dipl.-Biol. Michael Straube, Wegberg, Juni 2010.
- **Artenpotenzialanalyse** im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 745/S in Mönchengladbach, Dipl.-Biol. Michael Straube, Wegberg, Dezember 2011.
- **Verkehrstechnische Untersuchung Regiopark Mönchengladbach**, Gevas Humberg & Partner, Ingenieurgesellschaft für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik mbH, Essen, März 2013.
- **Verkehrsuntersuchung Regiopark**, PTV Group, Düsseldorf, Februar 2013.

## II Bebauungsplan Nr. 757/S

Stadtbezirk Süd - Gütterath, Gebiet südwestlich der L 39, zwischen dem Goerdshof und der Stadtgrenze zur Gemeinde Jüchen, „Regiopark“ - Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mönchengladbach / Jüchen (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

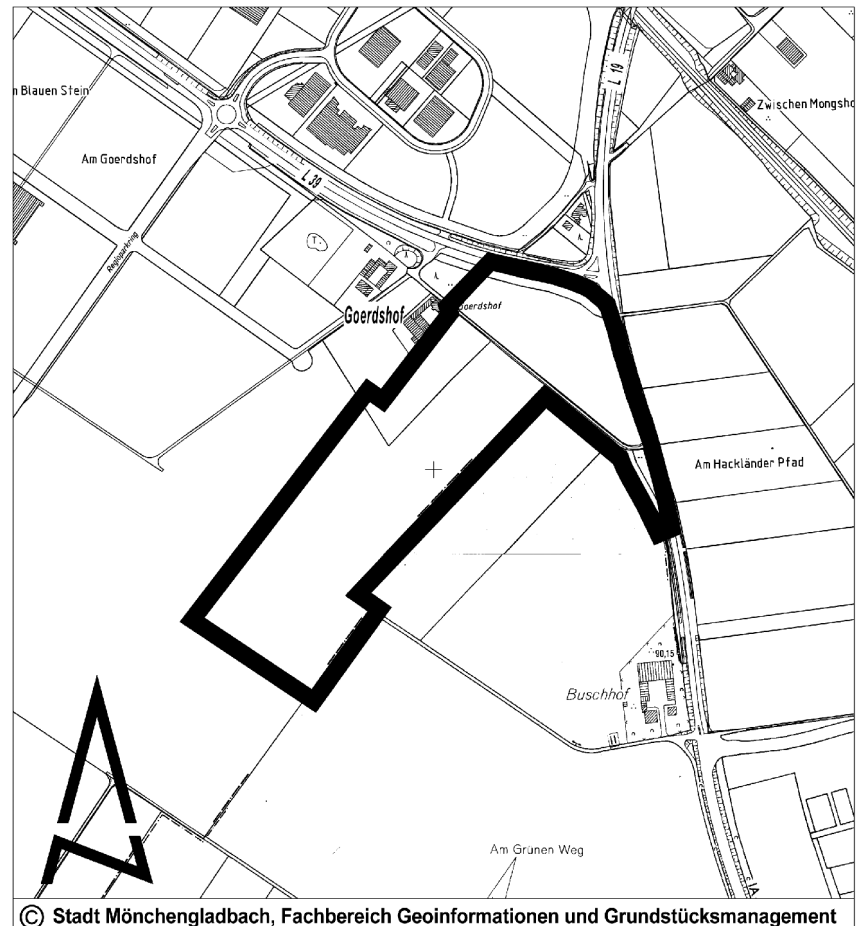
1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für den im vorliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 757/S (Deckblatt zu den Bebauungsplänen Nr. 605/VIII und Nr. 745/S) bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk Süd - Gütterath, Gebiet südwestlich der L 39, zwischen dem Goerdshof und der Stadtgrenze zur Gemeinde Jüchen, „Regiopark“ - Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mönchengladbach / Jüchen aufzustellen.

### Planungsziele:

Förderung der lokalen Wirtschaftsentwicklung durch zur Verfügungstellung geeigneter Industrie- und Gewerbeflächen. Schaffung von Planungsrecht für weitere große Wirtschaftsunternehmen.

2. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 757/S mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen;
3. die Bebauungspläne Nr. 605/VIII

# Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 757/S



## Abgrenzung des Gebietes

und Nr. 745/S aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 757/S betroffen sind.“

Zu diesem Bebauungsplan sind zudem die folgenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen verfügbar und liegen aus:

- **Avifaunistische Untersuchung** im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 709/S in Mönchengladbach, Dipl.-Biol. Michael Straube, Wegberg, Juni 2010.
- **Artenpotenzialanalyse** im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 745/S in Mönchengladbach, Dipl.-Biol. Michael Straube, Wegberg, Dezember 2011.
- **Verkehrstechnische Untersuchung Regiopark Mönchengladbach**, Gevas Humberg & Partner, Ingenieurgesellschaft für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik mbH, Essen, März 2013.
- **Verkehrsuntersuchung Regiopark**, PTV Group, Düsseldorf, Februar 2013.

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden die Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Entwürfe der vorgenannten Bauleitpläne werden mit den Begründungen in der Zeit vom 23.05.2013 bis einschließlich 24.06.2013 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3041, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:  
Montag bis Freitag  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
nachmittags:  
Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über

den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplans ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 08.05.2013

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

### **Lärmaktionsplan der Stadt Mönchengladbach (1. Stufe) - Ratsbeschluss Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d (3) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) 25.04.2013**

Auf Grund des § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 ist die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen zum Lärmaktionsplan zu unterrichten.

Durch Lärmaktionspläne sollen die Lärmprobleme und Auswirkungen in den Gebieten geregelt werden, die sich bei der Lärmkartierung als besonders belastet herausgestellt haben. Der Lärmaktionsplan wird grundsätzlich für bewohnte Bereiche aufgestellt. Der Fokus des am 13.03.2013 durch den Rat beschlossenen Lärmaktionsplans der Stadt Mönchengladbach (1. Stufe) liegt auf denjenigen Bereichen, die sowohl eine sehr hohe Lärmbelastung haben als auch eine große Anzahl Betroffener aufweisen. Folgende Belastungsachsen bzw. -räume wurden im Lärmaktionsplan untersucht:

- Bereich zwischen Aachener Straße - Bahnstraße - Blumenberger Straße - Speicker Straße - Hittstraße,
- Erzbergerstraße - Grevenbroicher Straße - Dohler Straße,
- Rheydter Straße - Friedrich-Ebert-

Straße und

- Theodor-Heuss-Straße - Gartenstraße - Limitenstraße.

Für diese Bereiche wurden Lärm-minderungsmaßnahmen vorgeschlagen wie beispielsweise der Einbau von lärmoptimiertem Asphalt, die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit oder auch Lkw-Fahrverbote.

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Rat der Stadt Mönchengladbach beschließt nach eingehender Abwägung, die zum Entwurf des Lärmaktionsplans eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Darstellung in den beigefügten Abwägungstabellen zur 1. und 2. Phase der Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

2. Der Rat der Stadt Mönchengladbach beschließt den Lärmaktionsplan (1. Stufe) mit folgenden Änderungen in der vorliegenden Fassung:

Der Lärmschutz auf den Hauptverkehrsstraßen soll vorrangig mit lärmoptimiertem Asphalt erreicht werden.

Bis zur zweiten Stufe ist der Lärmaktionsplan dahingehend zu prüfen, ob alle Maßnahmenbestandteile der Seiten 58 bis 107 tatsächlich im Zusammenhang mit Lärmreduzierung stehen oder im Rahmen von anderen Verkehrsplanungen umgesetzt werden müssen.

Das in der Ausschreibung befindliche LKW-Routenkonzept ist nach Erstellung in zukünftigen Lärmaktionsplänen zu berücksichtigen.

Der Abschnitt B 8. "Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärm-minderung" der Seiten 46 bis 49 wird nicht Bestandteil des beschlossenen Lärmaktionsplans, da durch die hier getroffenen Formulierungen ein Vorgriff auf einen Verkehrsentwicklungsplan erfolgt.

3. Der Rat der Stadt Mönchengladbach beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen - soweit sie im Einflussbereich der Verwaltung liegen - im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen. Über die Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen ist jeweils gesondert durch Einzelbeschlüsse zu entscheiden.“

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Mönchengladbach (1. Stufe) wird vom Tage der Veröffentlichung an im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung der Stadt Mönchengladbach, Markt 11, Zimmer 2.026a während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags  
08:30 bis 12:30 Uhr,

montags bis mittwochs  
14:00 bis 15:00 Uhr und  
donnerstags  
14:00 bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.  
Über den Inhalt wird auf Verlangen  
Auskunft gegeben. Außerdem kann der  
Lärmaktionsplan auf der Homepage der  
Stadt Mönchengladbach unter der Rubrik  
Stadttrat und Verwaltung - Bürgerservice  
von A-Z - L - Lärmaktionsplan eingesehen  
werden.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1  
der Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.  
Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder  
Formvorschriften dieses Gesetzes kann  
gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche  
Bestimmungen und Flächennutzungspläne  
nach Ablauf eines Jahres seit ihrer  
Verkündung nicht mehr geltend gemacht  
werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung  
fehlt oder ein vorgeschriebenes An-  
zeigeverfahren wurde nicht durchge-  
führt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche  
Bestimmung oder der Flächen-  
nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß  
öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rats-  
beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist  
gegenüber der Gemeinde vorher  
gerügt und dabei die verletzte  
Rechtsvorschrift und die Tatsache  
bezeichnet worden, die den Mangel  
ergibt.“

Mönchengladbach, den 25.04.2013

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

### **Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Straßennamen**

I. Die Bezirksvertretung Ost hat durch den  
Beschluss vom 25.04.2013 die vor den  
Häusern „Neusser Str. 92 bis 114“ gelegene  
Kleinparkanlage

**Helga-Stöver-Park**  
**EDV-Nr.: 4167**  
**PLZ 41065**

benannt.

II. Die Straßenbenennung gilt an dem auf  
diese Bekanntmachung folgenden Tag als  
bekanntgegeben und wird damit wirksam.

III. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese  
Allgemeinverfügung kann innerhalb eines  
Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben

werden. Diese ist beim Verwaltungsgericht  
Düsseldorf - Bastionstraße 39 - 40213  
Düsseldorf - schriftlich oder zur  
Niederschrift des Urkundsbeamten der  
Geschäftsstelle einzulegen.

Mönchengladbach, den 06.05.2013

In Vertretung

Andreas Wurf  
Techn. Beigeordneter

### **Bekanntmachung**

#### **Beschluss über die vereinfachte Umlegung „ VU 100, Viehstraße “**

Der Beschluss über die vereinfachte  
Umlegung "VU 100, Viehstraße" vom 23.  
April 2013 gemäß § 82 Baugesetzbuch,  
betreffend die Grundstücke Gemarkung  
Rheindahlen, Flur 30, Flurstücke 366, 1147  
und Flur 34, Flurstücke 135 und 208 (Alter  
Bestand), ist am 26. April 2013 unan-  
fechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt,  
dass im betroffenen Bereich des Be-  
schlusses über die vereinfachte Umlegung  
„VU 100, Viehstraße“ der bisherige Rechts-  
zustand durch den im Beschluss vorge-  
sehenen neuen Rechtszustand ersetzt  
wird. Die Bekanntmachung schließt ferner  
die Einweisung der neuen Eigentümer in  
den Besitz der zugeteilten Grundstücke  
ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von  
sechs Wochen nach der Bekanntmachung  
durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung  
angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchen-  
gladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchen-  
gladbach, einzureichen. Der Antrag muss  
den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen  
den er sich richtet. Er soll die Erklärung,  
inwieweit der Verwaltungsakt angefochten  
wird und einen bestimmten Antrag ent-  
halten. Er soll die Gründe sowie die Tat-  
sachen und Beweismittel angeben, die zur  
Rechtfertigung des Antrages dienen.  
Über den Antrag entscheidet das Land-  
gericht Düsseldorf - Kammer für Bauland-  
sachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem  
Landgericht müssen Sie sich eines dort  
zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 3. Mai 2013

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

### **Bekanntmachung**

#### **Beschluss über die vereinfachte Umlegung „ VU 93, Buchholzer Wald 62 “**

Der Beschluss über die vereinfachte  
Umlegung "VU 93, Buchholzer Wald 62"  
vom 29. April 2013 gemäß § 82 Bau-  
gesetzbuch, betreffend die Grundstücke  
Gemarkung Rheindahlen, Flur 7, Flurstück  
216, Flur 52, Flurstück 11, Flur 53, Flurstück  
125 und Gemarkung Wickrath, Flur 55,  
Flurstücke 175, 176 und 178 (Alter  
Bestand), ist am 2. Mai 2013 unanfechtbar  
geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt,  
dass im betroffenen Bereich des Be-  
schlusses über die vereinfachte Umlegung  
„VU 93, Buchholzer Wald 62“ der bisherige  
Rechtszustand durch den im Beschluss  
vorgesehenen neuen Rechtszustand er-  
setzt wird. Die Bekanntmachung schließt  
ferner die Einweisung der neuen Eigen-  
tümer in den Besitz der zugeteilten  
Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von  
sechs Wochen nach der Bekanntmachung  
durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung  
angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchen-  
gladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchen-  
gladbach, einzureichen. Der Antrag muss  
den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen  
den er sich richtet. Er soll die Erklärung,  
inwieweit der Verwaltungsakt angefochten  
wird und einen bestimmten Antrag  
enthalten. Er soll die Gründe sowie die  
Tatsachen und Beweismittel angeben, die  
zur Rechtfertigung des Antrages dienen.  
Über den Antrag entscheidet das Land-  
gericht Düsseldorf - Kammer für Bauland-  
sachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem  
Landgericht müssen Sie sich eines dort  
zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 7. Mai 2013

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

### **Bekanntmachung**

#### **Beschluss über die vereinfachte Umlegung „ VU 98, Buchholzer Wald 66 “**

Der Beschluss über die vereinfachte  
Umlegung "VU 98, Buchholzer Wald 66"  
vom 25. April 2013 gemäß § 82 Bau-  
gesetzbuch, betreffend die Grundstücke  
Gemarkung Wickrath, Flur 54, Flurstücke  
16, 17 und Flur 55, Flurstücke 29 und 245  
(Alter Bestand), ist am 30. April 2013  
unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt,

dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 98, Buchholzer Wald 66“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 7. Mai 2013

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

## Öffentliche Zustellung

**Herr Adnane EL ALJ**

letzte bekannte Anschrift Hubertusstr.149,  
41239 Mönchengladbach

kann die Ordnungsverfügung vom 30.04.2013 hinsichtlich der Versagung der Aufenthaltserlaubnis, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung der Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Bürgerservice, Az. 31.80.1-EI/Alj, nicht zugestellt werden.

Sein derzeitiger Aufenthalt ist unbekannt.

Die Ordnungsverfügung wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, GVBL.S.296, öffentlich zugestellt.

Der Empfänger oder ein(e) bevollmächtigte(r) Vertreter(in) wird hiermit aufgefordert, die Anhörung beim Fachbereich Bürgerservice, Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 258, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises abzuholen oder darin Einsicht zu nehmen.

Die Ordnungsverfügung gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetales - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mönchengladbach, den 30.04.2013

Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Bürgerservice -  
Im Auftrag

Krack  
Stadtoberamtsrat

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Gebäudemanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

#### **Art des Auftrages:**

Bauftrag

#### **Ort der Ausführung:**

Grundschule Am Ringerberg,  
41061 Mönchengladbach

#### **Art und Umfang der Leistung:**

Heizung-Sanitär  
Erneuerung von Heizkessel, ca. 450 kW,  
Verteiler, Pumpen und Armaturen;  
Speicherladesystem, diverse Sanitärarmaturen

#### **Aufteilung in Lose:**

Nein

#### **Ausführungsfrist:**

22.07.2013-03.09.2013

#### **Nebengebote werden zugelassen:**

Ja

#### **Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Dickhöfer, Telefon: 02161/25-8990

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI

@moenchengladbach.de

angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die

Verdingungsunterlagen beträgt 5,50 EUR und ist an die Stadtparkkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

#### **Ablauf der Angebotsfrist:**

12.06.2013, 10.30 Uhr

#### **Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 12.06.2013, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

**Zuschlagsfrist:**

23.07.2013

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

**Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Art des Auftrages:**

Bauauftrag

**Ort der Ausführung:**

Stichweg von-Groote-Straße HS Nr. 214 inkl. Verbindungsweg zur Straße Bockersend

**Art und Umfang der Leistung:**

Straßenbauarbeiten

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| 1. Boden lösen                         | ca. 380,00 m <sup>3</sup>    |
| 2. Frostschuttschicht Fahrbahn         | ca. 350,00 m <sup>2</sup>    |
| 3. Frostschuttschicht Nebenanlage      | ca. 250,00 m <sup>2</sup>    |
| 4. Schottertragschicht Fahrbahn        | ca. 350,00 m <sup>2</sup>    |
| 5. Schottertragschicht Nebenanlage     | ca. 250,00 m <sup>2</sup>    |
| 6. Asphalttrag- und Asphaltdeckschicht | je ca. 350,00 m <sup>2</sup> |
| 7. Betonsteinpflasterdecke             | ca. 240,00 m <sup>2</sup>    |

**Ausführungsfrist:**

30 AT

**Nebengebote werden zugelassen:**

Ja

**Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Lauterbach, Telefon: 02161/25-9016

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501). Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559/E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 9,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**

06.06.2013, 10.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt Markt 11 (Eingang E) 4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 06.06.2013, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

**Zuschlagsfrist:**

06.07.2013

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

**Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Art des Auftrages:**

Bauauftrag

**Ort der Ausführung:**

Außenanlagen FFW Giesenkirchen Am Sternfeld Parkflächen in wassergebundener Bauweise und Zufahrt in Asphaltbauweise

**Art und Umfang der Leistung:**

Straßenbauarbeiten

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| 1. Boden lösen                         | ca. 350,00 m <sup>3</sup>    |
| 2. Frostschuttschicht Fahrbahn         | ca. 580,00 m <sup>2</sup>    |
| 3. Schottertragschicht Fahrbahn        | ca. 580,00 m <sup>2</sup>    |
| 4. wassergebundene Parkfläche          | ca. 300,00 m <sup>2</sup>    |
| 5. Asphalttrag- und Asphaltdeckschicht | je ca. 600,00 m <sup>2</sup> |

**Aufteilung in Lose:**

Nein

**Ausführungsfrist:**

30 AT

**Nebengebote werden zugelassen:**

Ja

**Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Lauterbach, Telefon: 02161/25-9016

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale

Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI

@moenchengladbach.de

angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 7,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

#### **Ablauf der Angebotsfrist:**

13.06.2013, 10.30 Uhr

#### **Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 13.06.2013, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige

Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

#### **Zuschlagsfrist:**

24.07.2013

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Ingenieurbüro und

Baubetrieb -

## **Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünunterhaltung, kommunaler Forst -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

#### **Ort der Leistung:**

Stadtgebiet Mönchengladbach

#### **Art und Umfang der Leistung:**

Lieferung von Sand und Kies  
Lieferung von ca. 800 m<sup>3</sup> Sand und ca. 20 m<sup>3</sup> Kies. (Die Abnahme erfolgt in Mengen zu max. je 7 m<sup>3</sup> zu den verschiedenen Spielplätzen, Kindergärten, Schulhofspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen im gesamten Stadtgebiet, frei Verwendungsstelle. Die Umweltzonen sind zu beachten. Die Anlieferung darf nur mit Fahrzeugen erfolgen, die ein zulässiges Gesamtgewicht von 18 t nicht überschreiten.)

**Aufteilung in Lose:** Nein

#### **Ausführungsfrist:**

Mai - Dezember 2013

#### **Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Ring, Telefon: 02161/25-6839

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon

02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI

@moenchengladbach.de

angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

#### **Ablauf der Angebotsfrist:**

27.05.2013, 10.30 Uhr

#### **Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:

Keine

**Zuschlagskriterien:** 100 % Preis

**Bindefrist:** 09.07.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

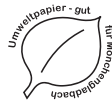
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Ingenieurbüro und

Baubetrieb -



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3402433654**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 26. Juli 2013, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 26. April 2013

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 23. April 2013 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3500356187**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 24. April 2013

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 25. April 2013 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3500862325**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 25. April 2013

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 29. April 2013 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3401346105**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 30. April 2013

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand